

Neue Regeln für die Offenlegung der Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften



Seit jeher sind Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, GmbH & Co. KG) gesetzlich verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse beim zuständigen Handelsregister einzureichen, damit diese dort von jedem Interessenten eingesehen werden können. Insbesondere mittelständische Kapitalgesellschaften haben diese Pflicht in der Vergangenheit jedoch nicht erfüllt, um den Wettbewerbern nicht Tür und Tor zur Erforschung des eigenen Unternehmens über die Jahresabschlusszahlen zu öffnen. In den vergangenen Jahren konnten die Registergerichte die Offenlegung über ein Ordnungsgeldverfahren erzwingen. Hierzu kam es jedoch nur, wenn ein Interessent einen Jahresabschluss einsehen wollte und dieser nicht vorlag, so dass das Gericht beim betroffenen Unternehmen über ein Ordnungsgeld-Androhung vorstellig wurde.

Ab 2007 ist es mit dieser eher laschen Handhabung der Offenlegung wohl vorbei. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EUGR) sind deutliche Verschärfungen in zweierlei Hinsicht in Kraft getreten.

Zum einen sind die offenzulegenden Jahresabschlüsse nun nicht mehr in der üblichen Papierform beim Handelsregister einzureichen sondern sie sind elektronisch an den Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers zu senden. Auch werden die Jahresabschlüsse nicht mehr beim Handelsregister hinterlegt und Interessenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Künftig sind sie für jedermann ohne weiteres im Internet unter www.unternehmensregister.de zur Einsichtnahme zugänglich. Diese Internet-Seite übt im übrigen eine Portalfunktion aus, über die neben der Einsichtsmöglichkeit in die offenzulegenden Unternehmenszahlen auch der Zugang zu den elektronisch geführten Registerblättern des Handelsregisters und zum elektronischen Bundesanzeiger mit weiteren Unternehmensinformationen möglich ist.

Zum anderen werden die Sanktionen bei Nicht-Offenlegung der Jahresabschlusszahlen verschärft. Künftig ist damit zu rechnen, dass ohne weiteres ein Ordnungsgeld-Verfahren eingeleitet wird, wenn das offenzulegende Unternehmen nicht pünktlich (d. h. innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag bei kleinen und mittelgroßen Gesellschaften) seinen Jahresabschluss einreicht oder die eingereichten Unterlagen unvollständig sind. In diesen Fällen dürfte zunächst ein Ordnungsgeld in Höhe von 2.500,- € bis 25.000,- € angedroht werden, sofern die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb von 6 Wochen vorgelegt werden. Allein diese Androhung ist jedoch bereits mit Verfahrenskosten von 50,- € verbunden. Betroffen sind Jahresabschlüsse, deren Geschäftsjahr ab dem 01.01.2006 begonnen hat, also üblicherweise erstmals die Bilanzstichtage 31.12.2006. Diese Jahresabschlüsse sind gesetzlich innerhalb von 4 Monaten zu erstellen und innerhalb von 12 Monaten offenzulegen. Bei den sog. mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften sind die von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlüsse vorzulegen.

Die Offenlegung, die in der Vergangenheit in der Praxis häufig umgangen wurde, dürfte sich also künftig kaum noch vermeiden lassen, es sei denn man riskiert zunächst die Androhung eines Ordnungsgeld-Verfahrens mit Verwaltungskostenaufgabe, womit erstmals für den Jahresabschluss 2006 nach Ablauf der Offenlegungsfrist ab Anfang 2008 gerechnet werden muß. Strategien zur Vermeidung der Offenlegung, indem die unternehmerische Rechtsform so geändert wird, dass keine entsprechende Pflicht mehr besteht, dürften eher kontraproduktiv sein, da die damit verbundenen Probleme für die Gesellschaft und deren Anteilseigner in der Regel in keinem Verhältnis zu eventuellen wettbewerbsmäßigen Nachteilen auf Grund der Einsichtsmöglichkeit in die eigenen Unternehmenszahlen für Interessierte stehen. Zudem brauchen die Jahresabschlüsse nicht in dem Umfang, wie sie für das Finanzamt und ggf. Banken erstellt werden, veröffentlicht zu werden. Kleine Kapitalgesellschaften brauchen nur eine stark verkürzte Bilanz und den Anhang einzureichen, so dass ein Interessent, der im Internet nachschlägt, nur einen groben Überblick über die Bilanzstrukturen erhält. Mittelgroße Kapitalgesellschaften müssen allerdings zusätzlich die Gewinn- und Verlustrechnung einreichen.

Die elektronische Einreichungs-Form ist erst ab 2010 verbindlich. Bis dahin ist auch noch die Vorlage auf Papier im Rahmen einer Übergangsregelung zulässig.